



GEMEINDE HÜSSINGEN/MFR. LKR. WEISSENBURG
 BAUGEBIET "ÖSTLICH DES FRIEDHOFS"
 BEBAUUNGSPLAN M 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG :

- | | | |
|----------|--------------------------------------|----|
| A | FÜR DIE FESTSETZUNGEN | |
| WA | "ALLGEMEINES WOHNGEBIET" | Ga |
| --- | GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES | □ |
| --- | STRASSENBEGRENZUNGSLINIE | □ |
| --- | BAUGRENZE | △ |
| II | HÖCHSTZAHL DER VOLLGESCHOSSE | □ |
| II | SCHUTZFLÄCHE | □ |
| II | 20 KV LEITUNG | □ |
| --- | FIRSTRICHTUNG HAUPTGEBÄUDE | |
| --- | STRASSEN VERKEHRSFLÄCHE | |
| W | WASSERLEITUNG | |
| A | ABWASSERLEITUNG | |
| --- | SICHTDREIECK | |
| --- | GRUNFLÄCHE | |
| --- | FREIZUHALTENDE FLÄCHE FÜR EL-STATION | |
| B | FÜR DIE HINWEISE | |
| --- | VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE | |
| --- | VORHANDENE NEBENGEBÄUDE | |
| --- | VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN | |
| --- | VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN | |
| 332 | FLURSTÜCKSNUMMERIERUNG | |
| P 2 | PARZELLENUMMERIERUNG | |
| --- | STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN | |
| Ga | FLÄCHEN FÜR GARAGEN MIT ZUFABRT | |
| △ | UMFORMERSTATION | |
| --- | HÖHENLINIE | |

DER ENTWURF DES BEBAUUNGS-
 PLANS WURDE MIT BEGRÜNDUNG
 GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG VOM
 25.11.74 BIS 28.12.74 IN DER GEMEIN-
 DEKANZLEI ÖFFENTLICH AUSGE-
 LEGT.

HÜSSINGEN, DEN 29.12.74

Sch

DIE GEMEINDE HÜSSINGEN HAT
 MIT BESCHLUSS DES GEMEINDE-
 RATS VOM 4.1.1975 DEN
 BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10
 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOS-
 SEN.

HÜSSINGEN, DEN 4.1.1975

Sch

DAS LANDRATSAMT WEISSENBURG
 -Günzenhausen
 HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT
 VERFÜGUNG VOM 6.3.1975
 NR. 27-610-1 GEM. §§ 11 BBauG
 GENEHMIGT.

WEISSENBURG, DEN 6.3.1975

Sch

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS
 OETTINGEN 3.11.1973

ERIK RUITZ ARCHITEKTIN

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung
 vom 27.4.1975 bis 17.5.1975 in der Gemeindekanzlei
 gemäß § 12 BBauG öffentlich ausgelegt.
 Die Genehmigung und die Auslegung sind am 20.4.1975
 ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindesta-
 gel bekannt-
 gemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 BBauG rechtsver-
 bindlich.

Hüssingen, den 18.5.1975

M. Sch
 1. Bürgermeister

Satzung

Der Gemeinde Hüssingen/Kfr.

Über einen Bebauungsplan für das "Gebiet östlich des Friedhofs"

Die Gemeinde Hüssingen erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I.S. 341) und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom ~~21.8.1969~~ ^{1.10.1974} (GVBl. S. ~~267~~ ³⁷³) folgende mit Verfügung des Landratsamtes Weissenburg i. Bay. - Dienststelle Gunzenhausen -

6.3.1975 Nr. IV 17-610.1 genehmigte

Satzung:

§ 1

Inhalt des Bebauungsplanes

Für das "Gebiet östlich des Friedhofs" gilt die von Architektin Erika Quitt, 8867 Oettingen, Mühlstr. 3 ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 3. November 1973, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das "Gebiet östlich des Friedhofs" wird als "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der VO über die bauliche Nutzung der Grundstücke, im folgenden Baunutzungsverordnung genannt, i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I.S. 1237), berichtigt am 20.12.68 (BGBl. 1969 I.S. 11) festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die in § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen und Geschossflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 4

Zahl der Vollgeschosse

Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Zahlen der Vollgeschosse gelten als Höchstgrenze.

§ 5

Bauweise

- (1) Im Planbereich gilt die offene Bauweise.
- (2) Für die Firstrichtung der Hauptgebäude gilt die Einzeichnung im Bebauungsplan.

§ 6

Traufhöhen, Dachformen, Dachneigungen, Dachaufbauten, Kniestöcke.

- (1) Die Traufhöhen werden für alle Hauptgebäude festgesetzt.
Traufhöhe der Hauptgebäude bergseitig - winkelrecht zur Straße, höchstens 6,00 m über Straßenoberkante -
Traufhöhe der Hauptgebäude talseitig - winkelrecht zur Straße, höchstens 7,00 m über Straßenoberkante -
Soweit das natürliche Gelände dem nicht entspricht, ist das Gelände entsprechend anzubäcken.
Zugelassen sind:
 - (2) für alle Häuser Sattel- oder Walmdächer, festgesetzt wird, für Gebäude mit 6 m Traufhöhe (2-geschosige Gebäude) eine Dachneigung von 30 - 35 °
 - (3) Dachaufbauten sind nur bei Gebäuden mit 2 Vollgeschossen und Traufhöhe 6,00 m unzulässig.
 - (4) Kniestöcke dürfen nur so hoch sein, daß die Oberkante der Dachrinne höchstens gleich mit der Oberkante der letzten Vollgeschosdecke liegt. Die Außenkante der Dachrinne darf dabei gegenüber der Umfassung nicht mehr als 0,50 m auskragen.

§ 7

Garagen und sonstige Nebengebäude

- (1) Garagen und sonstige Nebengebäude dürfen innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.

- (2) Sonstige Nebengebäude, deren Grundfläche höchstens 20 qm betragen darf, sind mit den Garagen zusammenzubauen und in der Gestaltung auf diese abzustimmen.
- (3) Bei beiderseitigem Grenzanbau sind die Garagen einschl. der sonstigen Nebengebäude einheitlich zu gestalten.
- (4) Keller- u. Tiefgaragen sind zulässig, soweit die Forderungen der Landesverordnung über Garagen (GaV) vom 12.10.1973 (GVBL. S. 585) erfüllt werden können.

§ 8

Einfriedungen und Gestaltung

- (1) Die Höhe der Einfriedungen einschl. des Sockels darf 0,90 m über Gehsteigoberkante nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 25 cm festgelegt.
- (2) Der Stauraum vor den Garagen darf nicht eingefriedet werden.
- (3) Die nicht überbaubaren Flächen sind mit Bepflanzung und Begrünung zu gestalten.

§ 9

Sichtdreiecke

Innerhalb der Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen dürfen außer Zäunen keine Hochbauten errichtet werden. Anpflanzungen aller Art, Zäune, Stapel, Haufen und ähnliche mit den Grundstücken nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nur so angelegt oder unterhalten werden, daß sie sich um nicht mehr als 0,90 m über eine durch die Dreieckspunkte auf Fahrbahnhöhe gelegte Ebene erheben.

§ 10

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Hüssingen, den 4. 1. 1975

Gemeinde Hüssingen/Mfr.

Winn Gatz
(Bürgermeister)

